

# DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR STRUKTURELLE INTEGRATION e.V.

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen "DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR STRUKTURELLE INTEGRATION" e.V.
2. Sitz des Vereins ist Freiburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Die "DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR STRUKTURELLE INTEGRATION" e.V. ist eine Vereinigung der Praktiker, die die Methode der „Strukturellen Integration“ in Deutschland ausüben. Sie ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung auf dem von Dr. Ida P. Rolf begründeten Gebiet der "Strukturellen Integration" des menschlichen Körpers. Dieses umfasst sowohl

- a) eine spezielle Betrachtungsweise des menschlichen Körpers unter dem Gesichtspunkt seiner Relation zum Schwerfeld der Erde, als auch
- b) eine darauf aufbauende und mit manueller Berührung verbundene Methode der Gesundheitserziehung mit dem Ziel, die Körperstruktur auszubalancieren und mehr ins Lot zu bringen, was sich dann nicht nur in einer verbesserten körperlichen, sondern meist auch ganzheitlich seelischen Verfassung äußert.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1) Die Durchführung bzw. Unterstützung von fachgerechten Lehrgängen in der Methode der „Strukturellen Integration“.
- 2) Durchführung bzw. Unterstützung von Einführungskursen in Bau- und Funktionsweise des menschlichen Körpers unter den Gesichtspunkten der „Strukturellen Integration“.
- 3) Verbreitung von Informationsmaterial über die von Dr. Ida P. Rolf begründete Arbeits- und Denkweise.
- 4) Organisation bzw. Unterstützung von Informationsveranstaltungen über die von Dr. Ida P. Rolf begründete Arbeits- und Denkweise.
- 5) Unterstützung der Kommunikation zwischen den Ausgebildeten in der Methode, den Studenten der Methode und der Zusammenarbeit mit anderen körpertherapeutisch orientierten Organisationen sowie einer allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit.
- 6) Weiterentwicklung des von Dr. Ida P. Rolf begründeten Gebiets der „Strukturellen Integration“ durch entsprechende weiterführende Forschung unter Einbeziehung neuer Erkenntnisse und ergänzender Methoden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, die eine anerkannte Ausbildung in der Methode der „Strukturellen Integration“ abgeschlossen haben und berechtigt sind, sich "Certified Structural Integrators" zu nennen.
2. Natürliche Personen, die sich in einer solchen Ausbildung befinden, können studentische Mitglieder werden. Studentische Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Nur die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, sich öffentlich Mitglied der "Deutschen Gesellschaft für Strukturelle Integration" e.V. zu nennen.
4. Andere natürliche und juristische Personen können den Status eines fördernden Mitglieds ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung erlangen.
5. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts-, Rede- und Stimmrechts.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Beitritt entscheidet. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, ist Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.
2. Der Beitritt wird wirksam mit der ersten Beitragszahlung.

### § 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand; geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn dieses Mitglied die Ziele oder das Ansehen des Vereins schädigt oder länger als drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres seinen Beitrag trotz vorausgegangener Mahnung nicht bezahlt hat. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.  
Gegen den Beschluss kann binnen einer Frist von drei Monaten Berufung eingelegt werden, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche, studentische und fördernde Mitglieder sind Jahresbeiträge und jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im voraus fällig. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat
- Rechnungsprüfer

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - Wahl bzw. Abberufung sowie Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Beirats
  - Wahl der Rechnungsprüfer
  - Beschlussfassung über die Richtlinien der Vereinsarbeit
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt; auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann dies auch zu einem Zweijahres-Turnus verändert werden.  
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 6 Wochen unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn dies entweder der Beirat oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragen.
4. Bei Mitgliederversammlungen wird mit offener Abstimmung gewählt, sofern sich kein Widerspruch dagegen erhebt. Jedes Mitglied kann maximal ein anderes Mitglied vertreten, wenn es schriftlich bevollmächtigt wird.
5. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung wird aus der jeweiligen Versammlung gewählt.
6. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens nach vier Wochen an alle Mitglieder versandt wird.
7. Anstelle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand auch eine schriftliche Abstimmung durchführen lassen. Er muß dies tun, wenn dies entweder der Beirat oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragen.  
Im Falle einer schriftlichen Befragung gelten folgende Regeln:
  - Die exakte Formulierung und Gestaltung der Abstimmung geschieht durch den Vorstand, bedarf jedoch der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Beirats.

- Für die Abstimmung ist eine Überlegungsfrist von mindestens 20 Tagen einzuräumen.

Ein Schreiben gilt am dritten Werktag nach dem Datum des Absendestempels als zugestellt, sofern es an die letzte dem Absender mitgeteilte Anschrift des Empfängers geschickt wird (außerhalb Europas jedoch nur, wenn es per Luftpost zugeschickt wird).

- Die schriftlichen Stimmen sind an den Vorstand zu richten. Sie müssen spätestens 30 Tage nach Absendung der schriftlichen Abstimmungsunterlagen beim Vorstand eingegangen sein.
- Die Auszählung der Stimmen geschieht durch den Vorstand und zusätzlich durch ein vom Beirat ernanntes Beiratsmitglied.
- Das Abstimmungsergebnis muß spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand bekannt gegeben werden.

8. Sowohl bei einer Mitgliederversammlung als auch einer schriftlichen Abstimmung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für eine Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3, für eine Vereinsauflösung eine Mehrheit von 3/4 der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im Falle einer Satzungsänderung oder Vereinsauflösung ist der Beschluss einer Versammlung nur gültig, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; dies gilt jedoch nicht für schriftliche Abstimmungen.

9. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur Beschlüsse zu Themen gefasst werden, die in der Einberufung vorher angekündigt werden. Bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung können auch Angelegenheiten, die nicht in der Einberufung angekündigt wurden, behandelt und beschlossen werden, sofern dies von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Bei einer schriftlichen Abstimmung gibt es keinerlei inhaltliche Beschränkungen in bezug auf eine eventuelle vorherige Ankündigung derselben.

## § 10 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die gesetzliche Vertretung des Vereins, die Geschäftsführung, vornehmlich die Vermögensverwaltung, sowie die Einstellung und Entlassung von evtl. Angestellten.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und evtl. einem oder mehreren Stellvertretern. Die *Zahl* der Stellvertreter kann minimal null und maximal vier betragen und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten werden.  
Ein Stellvertreter des Vorsitzenden untersteht vereinsintern in seiner Vorstandstätigkeit den Anweisungen des Vorsitzenden; es sei denn, daß die Mitgliederversammlung ausdrücklich ein anderes bestimmt.  
Der Vorstand wird von der Beschränkung des § 181 BGB (Verbot von Verträgen mit sich selbst) befreit.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die gewählte Amts-

periode jedes Vorstandsmitglieds wird zuvor von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Sollte ein Stellvertreter sein Amt niederlegen oder der Vorsitzende mit dessen Tätigkeit unzufrieden sein, so kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Beirats einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

## § 11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus drei natürlichen Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann die Anzahl jedoch auch aus besonderem Grund abweichend auf minimal ein und maximal sieben verändern. Die gewählte Amtsperiode wird zuvor von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes im Sinne der Mitgliederversammlung zu unterstützen und ihn zu beraten.

## § 12 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt ein bis zwei Rechnungsprüfer. Die gewählte Amtsperiode wird zuvor von der Mitgliederversammlung bestimmt. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Bücher des Vereins. Sie gehören dem Vorstand nicht an.

## § 13 Weitere Ausschüsse

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden, ohne daß es einer Satzungsänderung bedarf.

## § 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des in Paragraph 2 in dieser Satzung dargelegten Vereinszwecke zu verwenden hat.

Die Einrichtung wird vom Vorstand bestimmt. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens sind mit dem Finanzamt abzustimmen.